

1964	Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1964	Nr. 14
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 64	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1.</i>	217
18. 3. 64	Neufassung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 831-1.</i>	218
20. 3. 64	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsnährstand-Hauptabteilung I, II, III, Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2036-1-30</i>	221
21. 3. 64	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 604-2-2.</i>	223
23. 3. 64	Verordnung zur Durchführung der zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlichen Bestimmungen des Offshore-Steuergesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 613-5-7</i>	224
23. 3. 64	Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide 1963 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-5-3.</i>	225
25. 3. 64	Verordnung über die Änderung von Abschöpfungssätzen für eingeführtes Getreide und eingeführte Getreideerzeugnisse <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-7</i>	227
17. 3. 64	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 36 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 2121-5.</i>	228

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes*)

Vom 25. März 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. In § 7b werden in Absatz 7 die Worte „1. April 1964“ durch die Worte „1. Juli 1964“ ersetzt.

2. In § 54 werden jeweils die Worte „1. April 1964“ durch die Worte „1. Juli 1964“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1.

**Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen**

Vom 18. März 1964

Auf Grund des Artikels IV § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 18. März 1964

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Ernst Lemmer

Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen*)

in der Fassung vom 18. März 1964

§ 1

(1) Die Ehefrau und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich nach dem 31. März 1950 in Kriegsgefangenschaft befindet, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Als unterhaltsberechtigte Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.

(3) Das Gesetz findet Anwendung auf

1. Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
2. Deutsche im Ausland,
 - a) die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland gehabt haben und ihn noch haben, oder
 - b) die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben;
3. Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn bei den Kriegsgefangenen eine Festhaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt.

(4) In anderen als den in Absatz 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Auswärtigen Unterhaltsbeihilfe gewähren.

§ 2

(1) Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangenommen wurden und noch von einer ausländischen Macht festgehalten werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den

für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen geltenden Vorschriften.

(2) Den Kriegsgefangenen gleichgestellt sind Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

§ 3

(1) Als Unterhaltsbeihilfe werden den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechts für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Die Bundesregierung kann Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden erteilen.

(3) Die Unterhaltsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(4) Wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Unterhaltsbeihilfe oder eine gleichartige Leistung nach geltendem Landesrecht gewährt, so bedarf es keines neuen Antrages.

§ 4

Die Unterhaltsbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Werden Anträge binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Unterhaltsbeihilfe vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf die Heimkehr des Kriegsgefangenen (§ 2) folgenden Monats.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe soll auf die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr belassen werden, sofern die Weitergewährung nicht sozial ungerechtfertigt erscheint.

(3) Die Unterhaltsbeihilfe kann zur Vermeidung unbilliger Härten auch für die Zeit belassen oder

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 831-1.

gewährt werden, in der der ehemalige Kriegsgefangene (§ 2) gegen seinen Willen gehindert ist, im Anschluß an die Heimkehr zu seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen (§ 1) zu gelangen.

§ 6

Dieses Gesetz wird von den Verwaltungsbehörden, die für die Kriegsopferversorgung zuständig sind, durchgeführt. Für das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften maßgebend, jedoch tritt an Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

§ 7

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Dieses Gesetz und die auf Grund des § 7 erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften gelten auch im Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 9

Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Personen Unterhaltsbeihilfe erhalten, die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 keinen Anspruch mehr haben, können die Bezüge bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 4, längstens jedoch für drei Monate weitergewährt werden.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 204). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 260), aus § 16 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498), aus Artikel IV des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) und aus Artikel VI § 5 des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85).

Dreißigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Reichsnährstand-Hauptabteilung I, II, III, Landwirtschaftskammern, Bauernkammern,
Landwirtschaftlicher Verein in Bayern)

Vom 20. März 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2036-1-30

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) und des § 18 Abs. 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 119) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (nachfolgend „Gesetz“ genannt) ist für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes bezeichneten Personen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat; § 60 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 und Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen oberste Dienstbehörde.

(2) Für die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes bezeichneten Personen bleibt § 60 des Gesetzes unberührt.

§ 2

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kapitels III des Gesetzes an die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes bezeichneten Personen werden für Rechnung der Länder als Aufnahmeeinrichtungen von dem Land geleistet, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat; in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung ist das Land Nordrhein-Westfalen zuständig. § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 59 und 59 a des Gesetzes gelten entsprechend, wobei in § 59 a an die Stelle des Bundes die Länder als Aufnahmeeinrichtungen treten.

(2) Nach dem Gesetz zu leistende Zuschüsse zur Durchführung der Unterbringung und an andere Dienstherren oder an Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtende Erstattungsbeträge sind für Rechnung der Länder als Aufnahmeeinrichtungen von dem nach Absatz 1 zuständigen Land zu zahlen.

(3) Für die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes bezeichneten Personen bleiben die §§ 58 bis 59 a des Gesetzes unberührt.

§ 3

(1) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres sind die nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung von den Ländern geleisteten Zahlungen einschließlich der in Durchführung des Gesetzes entstandenen Prozeßkosten nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 Satz 2 und des § 25 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes zwischen den Ländern auszugleichen. Gleichzeitig ist festzustellen, ob und in welcher Höhe eine Erstattungspflicht des Bundes nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes entstanden ist. Ein vom Bund zu leistender Erstattungsbetrag ist in die Ausgleichsberechnung einzubeziehen.

(2) Der Ausgleich zwischen den Ländern ist durch Verrechnung der von den einzelnen Ländern geleisteten Zahlungen mit den sich aus der Beteiligungspflicht der einzelnen Länder nach § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 25 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ergebenden Beträgen herbeizuführen. Verbleibende Unterschiedsbeträge sind durch Zahlung auszugleichen; auf diese Zahlung können im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen geleistet werden.

(3) Die Durchführung des nach den Absätzen 1 und 2 herbeizuführenden Ausgleichs obliegt den Ländern als Aufnahmeeinrichtungen. Dem Bund sind Ausfertigungen der Ausgleichsberechnungen zu übersenden.

§ 4

Falls landesrechtliche Vorschriften nicht bereits eine entsprechende Regelung vorsehen, finden hinsichtlich der durch Landesgesetz (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes) an der Versorgung beteiligten Landwirtschaftskammern und der diesen entsprechenden Einrichtungen § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und § 28 Satz 1 des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der dort erfaßten Beträge die sich auf Grund der landesrechtlichen Beteiligungspflicht ergebenden Beträge treten.

§ 5

Ein von einem Land wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes zu zahlender Ausgleichsbetrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 des Gesetzes

in der bis zum 31. August 1957 geltenden Fassung) sowie ein bei Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Betrag vermindert sich jeweils um den Betrag, den das Land nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum als Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast aus eigenen Mitteln aufbringt.

§ 6

Im Verhältnis zu den Ländern als Aufnahmeeinrichtungen gilt das einzelne Land oder eine durch Landesgesetz an der Versorgung beteiligte Landwirtschaftskammer oder eine dieser entsprechende Einrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 42, 71 e Abs. 3 und § 71 f des Gesetzes; Entsprechendes gilt hinsichtlich des § 18 a des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung und hinsichtlich des § 20 a des Gesetzes in der vom 1. September 1957 bis 30. September 1961 geltenden Fassung. Die Länder können eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

§ 7

Für die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes, des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-

wicklungsgesetzes bezeichneten Einrichtungen bei einer durch Landesgesetz an der Versorgung beteiligten, einer Landwirtschaftskammer entsprechenden Einrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980), Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) und Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951, in Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung zur Änderung
der Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs
im Ausgleichsjahr 1964*)**

Vom 21. März 1964

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

1. § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964 vom 21. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 42) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Vollzug des Finanzausgleichs
im Ausgleichsjahr 1964

(1) Zum vorläufigen Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964 wird der Zahlungsverkehr auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 11. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 137) auf folgende Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	43,6 v. H.
Bayern	35,7 v. H.
Bremen	39,0 v. H.
Hamburg	53,3 v. H.

Hessen	44,0 v. H.
Niedersachsen	28,1 v. H.
Nordrhein-Westfalen	43,4 v. H.
Rheinland-Pfalz	19,6 v. H.
Saarland	6,2 v. H.
Schleswig-Holstein	8,1 v. H.

(2) Die Finanzämter liefern die nach Absatz 1 vorläufig in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.“

2. Als § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Durchführung der Ablieferung

(1) Die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird ab 1. April mit den in § 1 Abs. 1 genannten Hundertsätzen durchgeführt.

(2) Für die Monate Januar bis März werden die Unterschiedsbeträge, die sich aus der Erhöhung der Hundertsätze durch diese Verordnung ergeben, nachträglich in einer Summe am 15. April abgeliefert.“

3. § 2 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1964

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 604-2-2.

**Verordnung zur Durchführung
der zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlichen Bestimmungen
des Offshore-Steuergesetzes**

Vom 23. März 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 613-5-7

Auf Grund des Artikels 3 § 5 des Offshore-Steuergesetzes vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 821), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes vom 13. März 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 229) wird verordnet:

Zu Artikel 3 § 2 des Gesetzes

§ 1

Die bleibende Verwendung zur Verteilung (Lieferung) von Zollgut an die nach Artikel 3 § 2 des Gesetzes berechtigten Stellen kann abweichend von § 127 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), auch von der Zollstelle bewilligt werden, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt. Die bleibende Verwendung wird in diesem Falle durch die Abfertigung zur Zollgutverwendung bewilligt. Überwachende Zollstelle (§ 127 Abs. 7 der Allgemeinen Zollordnung) ist die abfertigende Zollstelle, wenn diese nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Im Falle des § 1 ist die Bestätigung der berechtigten Stelle über den Empfang des Zollguts (§ 129 Satz 2 der Allgemeinen Zollordnung) der überwachenden Zollstelle innerhalb der von der abfertigenden Zollstelle gesetzten Frist vorzulegen.

§ 3

(1) Auf die Lieferung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs an die berechtigten Stellen unter Ab-

gaben- und Preisvergünstigungen, die die Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen für den Fall der Ausfuhr vorsehen, ist jeweils das Verfahren sinngemäß anzuwenden, das in diesen Gesetzen und ihren Durchführungsbestimmungen für die Erlangung dieser Vergünstigungen und für die Überwachung der Ausfuhr vorgeschrieben ist; an die Stelle der zollamtlichen Ausgangsbescheinigung tritt die Empfangsbestätigung nach vorgeschriebenem Muster.

(2) Sollen regelmäßig Waren der gleichen Beschaffenheit geliefert werden, so kann das Hauptzollamt Erleichterungen oder auch die Lieferung ohne zollamtliche Abfertigung zulassen, wenn die ordnungsmäßige Lieferung auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu Artikel 3 § 5 Nr. 2 des Gesetzes

§ 4

Waren in der Zollgutverwendung anderer Stellen als der ausländischen Streitkräfte gelten als zweckgerecht verwendet, wenn sie zwei Jahre verwendet worden sind.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Verordnung zur Änderung
der Erstattungsverordnung Getreide 1963*)**

Vom 23. März 1964

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Erstattungsverordnung Getreide 1963 vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 543) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Weizen, der vor der Ausfuhr für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht worden ist,“.

b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Waren, für die nach Artikel 23 Abs. 4 der Verordnung Nr. 19 eine Subvention gewährt worden ist,“.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erstattung bemißt sich außer bei Grobgrieß und Feingrieß aus Mais oder Gerste nach den Höchstsätzen der

Verordnung Nr. 55 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1583),

Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom

25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1902),

Verordnung Nr. 91 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1904),

Verordnung Nr. 92 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1906),

in der jeweils geltenden Fassung. Gelten am Tage der Ausfuhr niedrigere Höchstsätze, so sind diese anzuwenden.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erstattung bemißt sich bei Grobgrieß und Feingrieß

1. aus Mais der Nummer ex 11.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gehalt an Fettstoffen

a) von weniger als 1,5 vom Hundert in der Trockensubstanz nach dem Höchstsatz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 55,

b) von 1,5 bis 4 vom Hundert in der Trockensubstanz nach dem Höchstsatz des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 55,

c) von mehr als 4 vom Hundert in der Trockensubstanz nach dem Höchstsatz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung Nr. 55,

2. aus Gerste der Nummer ex 11.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-5-3.

- a) mit einem Spelzenanteil bis 0,1 vom Hundert und einem Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz bis 2 vom Hundert
nach dem Höchstsatz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 55,
- b) mit einem Spelzenanteil über 0,1 vom Hundert und einem Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz über 2 vom Hundert
nach dem Höchstsatz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung Nr. 55."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt für die Ausfuhr von Malz mit Wirkung vom 11. November 1963, im übrigen mit Wirkung vom 21. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung über die Änderung
von Abschöpfungssätzen für eingeführtes Getreide
und eingeführte Getreideerzeugnisse**

Vom 25. März 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-7

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Abschöpfungssätze für Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bleiben bei Änderungen der Berechnungsfaktoren unverändert, wenn die Erhöhung oder Senkung gegenüber dem zuletzt bekanntgegebenen Abschöpfungssatz nicht mehr als drei Deutsche Mark je Tonne betragen würde. Die unveränderten Abschöpfungssätze sind auch der Errechnung der Abschöpfungssätze für Erzeugnisse

nach Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 19 mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Der bewegliche Teilbetrag eines Abschöpfungssatzes für Erzeugnisse nach den Nummern ex 23.02 und ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs bleibt bei Änderungen der Berechnungsfaktoren unverändert, wenn die Erhöhung oder Senkung gegenüber dem beweglichen Teilbetrag des zuletzt bekanntgegebenen Abschöpfungssatzes nicht mehr als sechs Deutsche Mark je Tonne betragen würde.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 36 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes*)**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 1964 — 1 BvR 371/61, 1 BvR 373/61 — in dem Verfahren über Verfassungsbeschwerden wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

In § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) ist der Satzteil „oder auf die Bestellungen bei diesen Betrieben aufgesucht“ nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. März 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 2121-5.

Berichtigung

Beim Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 147) sind folgende Fußnoten einzufügen:

1. zur Überschrift: „Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10, 611-10-1 und 611-10-4.“
2. zu Artikel 1: „Bundesgesetzbl. III 611-10“
3. zu Artikel 2: „Bundesgesetzbl. III 611-10-4“
4. zu Artikel 3: „Bundesgesetzbl. III 611-10-1“.